## Beschlussvorlage

Gemeinde Lübow

Vorlage-Nr: VO/GV02/2011-267

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Datum:

Federführend: Amt für Zentrale Dienste

25.10.2011 Einreicher: Bürgermeister

# Abberufung von Mitgliedern aus dem Amtsausschuss

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N Datum Gremium

06.12.2011 Gemeindevertretung Lübow

#### Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 132 Abs. 2 und 176 Abs. 4 der Kommunalverfassung MV (KV-MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), in Verbindung mit den Hinweisen zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 26. August 2011 (Seite 526), wird Herr Feutlinske und Herr Baustian aus dem Amtsausschuss abberufen.

#### Sachverhalt:

Die neue Kommunalverfassung M-V regelt im § 132 (2) die Besetzung der zusätzlichen Mitglieder der Amtsausschüsse neu (siehe Anlage). Gemäß § 176 Abs. 4 KV-MV ist die Zahl der weiteren Mitglieder der Amtsausschüsse mit Wirkung vom 1. Januar 2012 den geänderten Bestimmungen anzupassen.

Dazu haben die Gemeindevertreter sämtliche zu weiteren Mitgliedern des Amtsausschuss gewählten Personen abzuberufen. Sofern erforderlich, ist eine Neuwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

Die Gemeinde Lübow verfügt über 1 weiteres Mitglieder im Amtsausschuss.

## Anlage/n:

Auszug aus dem Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2011

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

der neu ernannte Landrat die entsprechende Stellenbesetzungsentscheidung getroffen bzw. gebilligt hat.

### 32. zu § 132

# (Zusammensetzung des Amtsausschusses)

Die in Absatz 2 vorgenommenen Änderungen sorgen für eine Reduzierung der Größe der Amtsausschüsse, indem weitere Mitglieder, die von den Gemeinden neben dem Bürgermeister in den Amtsausschuss zu entsenden sind, künftig erst Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern zustehen. Angesichts der 2004 eingeführten gemeindlichen Mindesteinwohnerzahl von 500 Einwohnern (§ 1 Absatz 3) ist dies systemerzeht

Demselben Zweck dient auch die Anhebung der Einwohnerzahl, ab der die Höchstzahl der einer Gemeinde zustehenden weiteren Mitglieder erreicht wird (künftig: über 6 000). In der nachfolgenden Tabelle wird dargestellt, wie sich diese Gesetzesänderung auf die Zahl der Mitglieder im Amtsausschuss für Gemeinden der verschiedenen Größenklassen auswirkt (unter Einbeziehung des Bürgermeisters als geborenes Mitglied des Amtsausschusses):

Einwohnerzahl	Mitglieder im Amtsausschuss bisher	Mitglieder im Amtsausschuss künftig
bis 500	1	1
501 bis 1000	2	1
1001 bis 2000	3	2
2001 bis 2500	4	3
2501 bis 3000	5	3
3001 bis 3500	6 ·	4
3501 bis 4000	7	4
4001 bis 6000	7	5
über 6000	7.	6

Gemäß § 176 Absatz 4 erfolgt die Verkleinerung der Amtsausschüsse zum 1. Januar 2012. Um eine den Grundsätzen

der Verhältniswahl entsprechende Auswahl der von Gemeinden zu entsendenden Amtsausschussmitglieder zu gewährleisten, sind – mit Ausnahme des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters – sämtliche Amtsausschussmitglieder der jeweiligen Gemeinde durch die Gemeindevertretung aus dem Amtsausschuss abzuberufen. Im unmittelbaren Anschluss an diese Abberufung erfolgt dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Wahl der künftig der Gemeinde zustehenden weiteren Mitglieder des Amtsausschusses (gegebenenfalls unter Anrechnung des Amtsvorstehers, wenn dieser ein weiteres Mitglied der jeweiligen Gemeinde ist). Dabei ist die neu aufgenommene Verpflichtung zur offenen Stimmabgabe und Anrechnung des Bürgermeisters (vgl. § 132 Absatz 3) zu beachten (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 35).

#### 33. zu § 133 (Ausscheiden aus dem Amtsausschuss)

Bürgermeister, die ihr Amt infolge einer Eingemeindung verlieren, die nicht mit dem Ende der Wahlperiode zusammenfällt, behalten aufgrund der Änderung des § 133 ihren Sitz im Amtsausschuss bis zum Ende der Wahlperiode. Die aufnehmende bzw. neu gebildete Gemeinde hat hierdurch vorübergehend mehr Vertreter im Amtsausschuss, als ihr eigentlich nach § 132 Absatz 2 zustünden.

## 34. zu §§ 140 bis 142 (Rechte des leitenden Verwaltungsbeamten)

Mit dem jetzt eingeführten Rederecht in den Sitzungen der Gemeindevertretungen (§ 141) erhält der leitende Verwaltungsbeamte bessere Möglichkeiten als bisher, schon während der Beratungen auf die Beschlüsse der Gemeindevertretung Einfluss zu nehmen, um rechtswidrige Beschlüsse zu verhindern. Hinsichtlich der Widerspruchseinlegung gegen rechtswidrige Beschlüsse des Amtsausschusses wurde die Widerspruchsfrist von zwei auf drei Wochen verlängert (§ 142 Absatz 4 in Verbindung mit § 140).

AmtsBl. M-V 2011 S. 526